

# Rundschreiben im Steuerbereich

## Die wichtigsten Neuerungen

7. Oktober 2024

### Biennales Vergleichsverfahren

#### Biennales Vergleichsverfahren - ein Beispiel für die Bewertung des Steuervorschlags

Das biennale Vergleichsverfahren ist besonders vorteilhaft, wenn die tatsächlich erzielten Einkommen (Steuerjahre 2024 und 2025) höher sind als jene die von den Steuerbehörden vorgeschlagen werden. Diese Einschätzung muss jedoch mit großer Sorgfalt vorgenommen werden, da der Steuerpflichtige im Falle falscher Schätzungen und eines effektiv niedrigeren Einkommens (als das mit der Steuerbehörde vereinbart) trotzdem verpflichtet ist, die vereinbarten Einkommen zu versteuern.

Beispiel:

A)	Einkommen 2023	100.000
B)	Vorgeschlagenes Einkommen 2024	120.000
C)	Tatsächlich erzieltes Einkommen 2024	150.000

Falls der Steuerpflichtige das biennale Vergleichsverfahren annimmt, wird das Einkommen vom Steuerjahr 2024 folgendermaßen besteuert

= A	Regulär besteuertes Einkommen	100.000
= B-A	Besteuertes Einkommen mit Pauschalsteuer (10-15%)	20.000
= C-B	Nicht besteuertes Einkommen 2024	30.000

Die wichtigsten Vorteile, die bei der Beurteilung des Vorschlags von Seiten der Steuerbehörde zu berücksichtigen sind, sind folgende:

- die steuerliche (und beitragsmäßige) Irrelevanz des tatsächlich erzielten höheren Einkommens im Vergleich zum vereinbarten Einkommen;
- die Anwendung einer Pauschalsteuer (10-15% für ISA-Subjekte, 3-10% für Steuerpflichtige, welche die Pauschalbesteuerung anwenden) auf die Differenz
- zwischen dem vereinbarten und dem erklärten Einkommen für das Steuerjahr 2023;

- die Anerkennung der ISA (Steuerverlässlichkeitsindizes)-Prämienvorteile;
- eingeschränkte Kontrollbefugnis von Seiten der Steuerbehörden (innerhalb bestimmter Grenzen).

Weitere Elemente, die bei der Bewertung zu berücksichtigen sind, sind der steuerliche Zuverlässigkeitsgrad und die erklärten ISA-Daten (aus denen der Vorschlag abgeleitet wird), sowie die Zugangsvoraussetzungen (Vorhandensein von Steuer- und Sozialversicherungsschulden) und Ausschlussgründe.

#### CPB: Voraussetzungen, Ausschlussgründe und Beendigung/Verfall

In Anbetracht der Frist für einen möglichen Beitritt zum biennalen Vergleichsverfahren (kurz CPB (31. Oktober 2024)) ist es wichtig, auch nach den kürzlich eingeführten Änderungen, die Voraussetzungen für den Zugang und die Gründe für den Ausschluss/Verfall vom Institut zu überprüfen.

#### VORAUSSETZUNGEN

Das biennale Vergleichsverfahren kann nicht von Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, auf die auch nur einer der folgenden Ausschlussgründe zutrifft:

- Vorhandensein von Steuer- oder Beitragsschulden in Höhe eines Gesamtbetrags von mehr als Euro 5.000, einschließlich Zinsen und Strafen, in Bezug auf den Steuerzeitraum, der demjenigen vorausgeht, auf den sich der Vergleichsverfahren bezieht;
- Nichtvorlage von Steuererklärungen (falls die Verpflichtung besteht) für mindestens einen der drei Steuerzeiträume, die dem Zeitraum vorausgehen, auf den sich das Vergleichsverfahren bezieht;
- Verurteilung wegen einer Steuerstraftat;
- Erreichung von Einkünften oder Teilen von Einkünften in dem Steuerzeitraum, der demjenigen vorausgeht auf den sich der Vorschlag bezieht, die ganz oder teilweise von der Steuerbemessungsgrundlage befreit, ausgeschlossen sind oder nicht mit ihr konkurrieren, und zwar in einem Umfang, welcher 40 % der Einkünfte aus der

Ausübung eines Gewerbes oder eines freien Berufes übersteigt;

- Beitritt zur Pauschalregelung während des ersten Steuerzeitraumes Gegenstand des biennalen Vergleichsverfahrens;
- Durchführung von außerordentlichen Operationen (Fusion, Spaltung, Einbringung oder Änderung der Unternehmensstruktur) während des ersten Steuerzeitraumes Gegenstand des biennalen Vergleichsverfahrens;

#### GRÜNDE FÜR BEENDIGUNG/VERFALL

Das Vergleichsverfahren verliert seine Wirksamkeit, wenn sich Situationen ergeben, welche die Voraussetzungen, auf denen sich die Vereinbarung zwischen der Steuerbehörde und dem Steuerpflichtigen beruht, wesentlich verändern:

- Beendigung der Tätigkeit;
- Änderung der ausgeübten Tätigkeit, während das biennale Vergleichsverfahren gegenüber der ausgeübten Tätigkeit im Steuerzeitraum vor dem biennalen Vergleichsverfahren (die Beendigung tritt nicht ein, wenn derselbe synthetische Index der steuerlichen Zuverlässigkeit (ISA) auf die neuen Tätigkeiten angewandt wird);
- Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, welche durch den Erlass eines Dekretes des Wirtschafts- und Finanzministerium festgestellt werden und die zu einem niedrigeren tatsächlichen Einkommen oder einem niedrigeren tatsächlichen Nettoproduktionswert führen, welche das Ausmaß von 30 % übersteigen im Verhältnis zum vereinbarten Gegenstand des Vergleichsverfahrens;
- Beitritt zum Pauschalssystem;
- Durchführung von außerordentlichen Operationen (Fusion, Spaltung, Einbringung oder Änderung der Unternehmensstruktur) während des ersten Steuerzeitraumes Gegenstand des biennalen Vergleichsverfahrens;
- Erklärung von Erträgen oder Vergütungen, welche die in der Verordnung zur Genehmigung der ISA festgelegte Grenze, erhöht um 50 %, überschreiten.

#### AUSSCHLUSSGRÜNDE

Es gibt einige besonders schwerwiegende Verstöße, bei denen die Vereinbarung unabhängig vom Zeitpunkt des Verstoßes für beide Steuerzeiträume unwirksam wird:

- Untreue Deklaration: Nicht deklariertes Vermögen oder nicht vorhandene Verbindlichkeiten in Höhe von mehr als 30 % der deklarierten Einnahmen führen zum Verfall des Vergleichsverfahrens;
- Beanstandung von Steuerstraftaten;
- Ungenaue oder unvollständige Meldung von Daten, welche relevant für die Zwecke der sogenannten ISA sind, somit zu einem niedrigeren Einkommen in einer Höhe von mehr als 30 % führen und Gegenstand der Vergleichsvereinbarung sind;

- Nichtabgabe von Einkommens-, IRAP-, Quellensteuer- oder Mehrwertsteuererklärungen;
- Verstöße im Zusammenhang mit der Übermittlung von elektronischen Quittungen oder der Ausstellung von Steuerbescheinigungen, Steuerquittungen und Transportdokumenten, die in einer Anzahl von drei oder mehr Fällen an verschiedenen Tagen begangen wurden;
- Nichtinstallation oder Manipulation der Geräte für die Ausstellung von Steuerbescheinigungen, wie Quittungen usw., und Manipulationen der telematischen Registrierkassen;
- Verweigerung der Einsichtnahme und Überprüfung von obligatorischen Buchhaltungsunterlagen oder anderen Dokumenten, auch wenn diese nicht obligatorisch sind, deren Vorhandensein mit Sicherheit bekannt ist;

Im Falle eines Ausschlusses vom Vergleichsverfahren bleiben die unter Berücksichtigung des vereinbarten Einkommens und des Nettoproduktionswerts ermittelten Steuern und Abgaben fällig, wenn sie höher sind als die tatsächlich erzielten.

#### Biennales Vergleichsverfahren, im cassetto fiscale eine Registerkarte mit Punktezahlen

Um die Einhaltung der Regelung zu fördern, hat die Agentur der Einnahmen im sogenannten „cassetto fiscale“ des Steuerpflichtigen eine Mitteilung mit den aus der ISA abgeleiteten Informationselementen zur Verfügung gestellt; in der Mitteilung ist ein „Steuerthermometer“ dargestellt, das in drei hervorgehobene Bereiche rot-gelb-grün unterteilt ist, in denen die vom Steuerpflichtigen im Jahr 2022 erzielte ISA-Punktzahl angegeben ist; in einer weiteren Anmerkung wird das mögliche Vorhandensein von Elementen der Unstimmigkeit struktureller Art in der Buchhaltung angezeigt.

## Verpflichtungen

#### Baugewerbe, ab Oktober Punkteführerschein

Ab dem 1. Oktober 2024 müssen Unternehmen, die auf befristeten und mobilen Baustellen tätig sind, mit einem punktebasierten Sicherheitsführerschein ausgestattet sein.

Die Pflicht zum Besitz des Führerscheins gilt nicht nur für alle Bauunternehmen, einschließlich der Handwerker, sondern auch für alle Unternehmen, die in bestimmten Arbeitsphasen auf Baustellen tätig sind, wie z. B. Elektro-

und Sanitärinstallateure, Fenster- und Türschlosser, Schlosser, Spengler, Maler, Bodenleger und dergleichen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Unternehmen, die im Besitz eines Befähigungsnachweises der SOA sind und in die Klasse III oder höher eingestuft sind, sowie Unternehmen, die lediglich Lieferungen oder intellektuelle Dienstleistungen erbringen.

Für alle anderen Arbeitgeber des Sektors ist die Ausübung von Tätigkeiten auf Baustellen an den Besitz von mindestens 15 Punkten gebunden.

Der Punktführerschein muss von dem betreffenden Unternehmen auf elektronischem Wege bei der nationalen Arbeitsaufsichtsbehörde beantragt werden, und zwar auf der Grundlage der folgenden Anforderungen:

- Eintragung in der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer (Eigenerklärung);
- Erfüllung der vorgesehenen Ausbildungspflichten durch Arbeitgeber, Führungskräfte, Vorgesetzte, Selbstständige und Arbeitnehmer (Ersatzerklärung an Stelle des Notorietätsaktes);
- Besitz des gültigen DURC (Eigenerklärung);
- Besitz einer gültigen Risikobewertung (Ersatzerklärung an Stelle des Notorietätsaktes);
- Besitz der Bescheinigung über die steuerliche Ordnungsmäßigkeit (Eigenerklärung);
- Benennung des Leiters des Arbeitsschutzdienstes - RSPP (Ersatzerklärung an Stelle des Notorietätsaktes).

Die Erteilung erfolgt automatisch, und es ist möglich, zwischen Antragstellung und Erteilung des Punktführerscheins zu arbeiten. Bei der Erteilung des Punktführerscheins werden bis zu 30 Punkte vergeben,

die sich nach dem Dienstalter in der Handelskammer richten. Bei Verstößen werden Punkte abgezogen (z.B. Abzug von 10 Punkten bei Berufskrankheit eines Mitarbeiters des Unternehmens aufgrund der Verletzung von Unfallverhütungsvorschriften).

Bitte beachten Sie, dass die Abteilung Steuerberatung nur grundlegende Informationen zu Themen nicht steuerlicher Natur gibt und in der Regel diese Angelegenheiten nicht betreut.

### INPS, Mahnschreiben für Handwerker und Kaufleute

An die Mitglieder des Sozialfürsorgeinstituts NISF/INPS für Handwerker und Kaufleute, die mit der Zahlung der fälligen Beiträge im Rückstand sind, werden neue „Mahnschreiben“ verschickt: Diese betreffen, die im Februar und Mai 2024 fälligen Beiträge für das 3. und 4. Quartal 2022 für Selbstständige und für das 1. und 2. Quartal 2023 für landwirtschaftliche Arbeitgeber.

### Versicherung für Katastrophenereignisse

Mit dem Haushaltsgesetz 2024 wurde die Versicherungspflicht von Katastrophenpolizzen für Unternehmen eingeführt; bis zum 31.12.2024 muss eine Versicherung abgeschlossen werden, die Schäden durch Ereignisse wie Überschwemmungen und Erdbeben abdeckt.

Die Durchführungsverordnung des Ministeriums für Wirtschaft und Made in Italy muss demnächst genehmigt werden, um den Umfang der neuen Versicherungspflicht zu umreißen.

## Steuerfälligkeiten Oktober 2024

Mehrwertsteuersubjekte dürfen das Einzahlungsformular F24 ausschließlich in telematischer Form vorlegen. Privatpersonen ohne MwSt.-Nummer hingegen, können das Einzahlungsformular F24 noch in Papierform einreichen, sofern keine Verrechnungen mit bestehenden Steuerguthaben vorgenommen werden.

Einzahlung	Inhaber einer MwSt.-Position	Steuerzahler ohne MwSt.-Position
F24 ohne Verrechnung mit Guthaben	Entratel / Fisconline, home banking	in Papierform, home banking oder Entratel / Fisconline
F24 mit Verrechnung Guthaben oder F24 mit Saldo Null	Entratel / Fisconline	Entratel / Fisconline

16. Oktober

- **Monatliche MwSt.-Schuld:** Einzahlung der MwSt.-Schuld des Vormonats, Abgabekodex 6009

- **Quellensteuern auf lohnabhängige Arbeit/freiberufliche Leistungen:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern, Abgabenkodex 1001 für lohnabhängige Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Abgabenkodex 1040 für Einkünfte aus freiberuflichen Leistungen
- **Von Kondominien einbehaltene Quellensteuern:** Einzahlung der im Vormonat durch Kondominien als Akonto einbehaltenen Quellensteuern (4%), Abgabenkodex 1019 für IRPEF, Abgabenkodex 1020 für IRES
- **Quellensteuereinbehalte für Kurzzeitvermietungen:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern (21%) durch Immobilienvermittler und Betreiber von online Plattformen für Kurzzeitvermietungen, Abgabenkodex 1919
- **Andere Quellensteuereinbehalte:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern auf Kommissionen, Agentur-, Vermittlungs- und Handelsagentenleistungen, Abgabenkodex 1040
- **NISF-Beiträge für lohnabhängig Beschäftigte:** Einzahlung der Sozialabgaben für lohnabhängig Beschäftigte, auf die im Vormonat angereiften Löhne und Gehälter, Abgabenkodex DM10
- **NISF-Sonderverwaltung:** Einzahlung der Beiträge i.H.v. 24% - 26,07% - 33,72% - 35,03% durch die Auftraggeber, auf die im Vormonat an Tür an Tür-Verkäufer und gelegentliche Freiberufler ausgezahlten Entgelte (bei Entgelten von mehr als € 5.000)

25. Oktober

- **INTRASTAT:** Abgabe der zusammenfassenden Meldung für Subjekte mit monatlicher und trimestraler Meldepflicht

30. Oktober

- **Option IRAP:** Frist für die Option betreffend die Ermittlung der IRAP nach der Bilanzmethode (metodo „da bilancio“), Triennium 2024-2026

30. September

- **UNIEMENS:** Telematische Meldung der erhaltenen Vergütungen und Beiträge des Vormonats
- **Einheitsbuch:** Registrierung der Einträge des Vormonats
- **Trimestrale MwSt.-Gutschrift:** Einreichung des MwSt.-Modells TR für den Antrag auf trimestrale Rückerstattung/Kompensierung
- **Modell 770:** Telematische Übermittlung des Modells 770
- **Certificazioni Uniche:** Telematische Versendung der einmaligen Bescheinigungen, sogenannten CU, mit befreiten oder nicht deklarierten Einkünften mittels Modell 730
- **Steuererklärungen:** Telematische Übermittlung der Steuererklärungen durch natürliche Personen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt
- **Modell IRAP:** Telematische Übermittlung der jährlichen IRAP-Erklärung
- **Biennales Vergleichsverfahren 24/25:** Frist für den Beitritt (durch Einreichung des Modells der Einkommenssteuererklärung 2024)



## Ihre Ansprechpartner



**Andrea Pircher**

Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater  
Stabstelle

T: 0471 310 311  
steuerberatung@hds-bz.it



**Giuliano Orepuller**

Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater  
Bereichsleiter

T: 0471 310 555  
gorempuller@hds-bz.it



**Nicole Haller**

Abteilungsleiterin Bozen

T: 0471 310 414  
nhaller@hds-bz.it



**Dietmar Raich**

Abteilungsleiter Schlanders

T: 0473 732 741  
draich@hds-bz.it



**Christoph Hainz**

Abteilungsleiter Meran

T: 0473 272 536  
chainz@hds-bz.it



**Lisa Luxbauer**

Abteilungsleiterin Bruneck

T: 0474 537 717  
lluxbauer@hds-bz.it